



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.6)

Stand: 21. Mai 2010

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.6 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2010 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.6 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.6.

1 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Die Anmeldung

Im Zusammenhang mit der Anmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Datenübermittlung nicht zuziehender natürlicher Personen im Zusammenhang mit Auskunftssperren

Es dürfen nur dann Daten einer nicht zuziehenden natürlichen Person übermittelt werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Für die nicht zuziehende natürliche Person existiert ein Eintrag im Melderegister der Wegzugsgemeinde (aktuell oder nicht aktuell).
2. Für die nicht zuziehende natürliche Person ist in dem Eintrag keine Auskunftssperre gespeichert.

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Datenübermittlung an andere Behörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an andere Behörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Nummerierung der Aufschriftzeilen in der Nachricht 0430

Für die Verwendung des Typs `type.Zeile.Aufschrift` in der Nachricht 0430 gelten folgende Regelungen das Kindelement `zeilenummer` betreffend:

- `type.bzr.empfaenger.betroffeneperson/ausland/zeile.anschrift` Die hier übermittelten Zeilen sind mit sechs bis acht zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.inland/zeile.empfaenger` Die hier übermittelten Zeilen sind mit vier bis sechs zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.ausland/zeile.anschrift` Die hier übermittelten Zeilen sind mit vier bis acht zu nummerieren.
- `type.bzr.empfaenger.behoerde/zeile.zusatz` Die hier übermittelte Zeile ist mit sechs zu nummerieren.

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Administrative Nachrichten der Gruppe 9

Das BZSt hat nur die Nachrichten 0901 und 0902 produktiv gestellt. Das BZSt hat die Nachricht 0906 nicht produktiv gestellt, eingehende Nachrichten werden mit Nachricht 0902 und dem Fehlercode 40120 *“Bitte wenden Sie sich zur Klärung des Sachverhalts an pers-idnr@bzst.bund.de, die Nachricht 0906 ist im BZSt nicht produktiv.”* abgewiesen.

Nachricht 0504

Wird vom BZSt eine Nachricht 0508 mit Fehlercode 30016 übermittelt, kann diese mit Hilfe einer Übergangslösung bearbeitet werden. Auf die Nachricht 0508 wird eine Nachricht 0504 mit *“GEB_”* auf den ersten vier Stellen im Element `zeicheneinzelfall` mit dem korrekten Geburtsdatum übermittelt. Diese Nachricht schaltet die Prüfung auf die Geburtsdatumsplausibilität aus, so dass sicher zu stellen ist, dass die korrekten Personendaten zur Steueridentifikation enthalten sind.

Ab der XMeld-Version zum 01.11.2010 wird bei Fehlercode 30016 innerhalb der Nachricht 0508 das im BZSt zu der Steueridentifikation gespeicherte Geburtsdatum zurückgeliefert. Dieses Datum wird in das Element `plausibilitaet.geburt` übernommen und die fehlerhaft abgewiesene Nachricht neu übermittelt. Um Grenzfälle zwischen den Versionswechsellern weiterhin bearbeiten zu können, bleibt die Funktionalität der Nachricht 0504 mit *“GEB_”* bis zum 01.03.2011 bestehen.

Hinweis (April 2010): Im Betrieb sind Vermischungen von Personendaten beobachtet worden, die dazu führen, dass zu einer IdNr zwei oder mehr Personen geführt werden. Ursächlich dafür ist die nicht sachgemäße (z. B. maschinelle) Verarbeitung der Nachricht 0504 mit *“GEB_”*. Diese ist nur in Einzelfällen zu verwenden und explizit (auf Sachbearbeiterebene) zu prüfen.

Übernahme nicht elektronisch zugangener IdNr

Erfährt die Meldebehörde durch den Bürger oder durch nicht prozesskonforme Kommunikation mit anderen Meldebehörden von der Vergabe einer IdNr für eine Person, die noch mit VBM gespeichert ist, so darf die IdNr des Betroffenen *keinesfalls manuell* in das Melderegister eingetragen werden.

Statt dessen ist der Abschluss des Rückmeldeverfahrens abzuwarten. Wurde im Rückmeldeverfahren ein VBM mitgeteilt und ist keine Konfliktnachricht eingegangen, ist mit einem neuen VBM die IdNr erneut anzufordern (Nachricht 0500, Schlüssel 02), was zu einem Konflikt führt. Dieser ist mit der Nachricht 0512 zu lösen.

Übermittlung von Übermittlungssperren an das BZSt Neben den Schlüsseln 1 und 3 der Schlüssel-tabelle 11 ist an das BZSt auch der Schlüssel 6 (Auskunftssperre nach § 21 Abs. 7 Nr. 1 MRRG) zu übermitteln.

Nichtzuständigkeit bei Erhalt der Nachricht 0517

Falls die Meldebehörde die Nachricht 0517 erhält, obwohl sie für die in der Nachricht genannte betroffene Person (Element steueridentifikation.betroffener) nicht zuständig ist, so übermittelt die Meldebehörde die `dateneubermittlung.nichtmehrzustaendigkeit.0513` für diese Person.

Anhand des Beispiels in Abschnitt 7.3.1.1: Hamburg erhält eine Nachricht 0517 mit der Aufforderung für die Person A den Ehegatten B einzutragen, ist aber für die Person A nicht zuständig. Hamburg übermittelt die Nachricht 0513 für die Person A.

Beibehaltung der Steueridentifikationsnummer bei Änderungen aufgrund des Transsexuellengesetzes

Im Falle einer Änderung aufgrund des Transsexuellengesetzes behält die betroffene Person ihre bereits zugeordnete Steueridentifikationsnummer. Daraus folgt, dass eine Nachricht 0502 mit den neuen Daten der betroffenen Person (Vorname und/oder Geschlecht) zu übermitteln ist. Es ist darauf zu achten, dass der Schlüssel für die Auskunfts- und Übermittlungssperre in die Nachricht 0502 eingetragen wird (Schlüssel 6 der Schlüssel-tabelle 11). Das Versenden einer Nachricht 0510 (Abmeldung nach Unbekannt) ist in diesem Fall nicht zulässig.

Prüfzifferberechnung für die IdNr nach § 139b AO

Die Identifikationsnummer (IdNr) besteht aus einer elfstelligen Ziffernfolge, die elfte Stelle ist eine Prüfziffer. Betrachtet man die IdNr ohne Prüfziffer, dann kommt immer eine der zehn Ziffern zweimal vor (obligatorische Ziffernwiederholung).

Die restlichen acht Ziffern sind jeweils einmal enthalten. Die erste Stelle der IdNr wird nie mit der Ziffer 0 belegt. Aus organisatorischen Gründen werden für einen Übergangszeitraum von mindestens 3 Jahren auch die Ziffern 1, 2 und 3 auf der ersten Stelle nicht vergeben.

Ausnahme: Für Testzwecke ist vom BZSt ein eigener Nummernkreis von IdNrn vorgesehen. IdNrn zu Testzwecken beginnen zur Unterscheidung von produktiven IdNrn immer mit einer Null (0). Diese IdNrn werden beispielsweise im Test des Elster-Verfahrens und in den XMeld-Referenznachrichten eingesetzt.

Versenden der Nachricht 0515

Mit der Nachricht `dateneubermittlung.umbenennungagswohnort.0515` kann eine AGS-Änderung aufgrund einer Ab- oder Aufspaltung einer Gemeinde an das BZSt übermittelt werden. Dies umfasst ausschließlich die folgenden Fälle:

1. Die Abspaltung eines Teils einer bestehenden Gemeinde in eine neue Gemeinde. Der AGS der alten Gemeinde bleibt erhalten, die abgespaltene Gemeinde erhält einen neuen AGS; in der Nachricht `dateneubermittlung.umbenennungagswohnort.0515` werden nur Personen der neuen abgespaltenen Gemeinde übermittelt.

2. Die Aufspaltung einer Gemeinde in mehrere neue Gemeinden. Der AGS der alten Gemeinde wird nicht weiter verwendet, die neuen Gemeinden erhalten jeweils einen neuen AGS; in den Nachrichten `datenuebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` werden alle Personen der jeweils neuen Gemeinde übermittelt.

Die Nachricht `datenuebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` ist nicht zu übermitteln bei:

- der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde,
- einer Eingemeindung,
- einem reinen Wechsel des AGS ohne Auswirkungen auf das Gemeindegefüge,
- einer Änderung der Anschrift des Steuerpflichtigen in der Gemeinde.

Das BZSt veranlasst in den Fällen a) bis c) die Änderungen selbständig. Damit sind in diesen Fällen durch die Meldebehörden keine Nachrichten `datenuebermittlung.umbenennungagswohnort.0515` zu senden.

Die in d) beschriebenen Änderungen übermitteln die Meldebehörden dem BZSt mit der Nachricht `datenuebermittlung.aenderungsteuerpflichtiger.0502`.

Lieferung der Nachricht 0502 für volljährige Kinder

Im Fall der Volljährigkeit eines Kindes ist es vertretbar, von der tagesaktuellen Lieferung der Nachricht 0502 abzuweichen, wenn es sich um den einzigen Übermittlungsgrund handelt. Aus wirtschaftlichen Gründen kann ein monatlicher Rhythmus für die Datenübermittlung gewählt werden.

Dabei gilt: Wird eine Änderungsmitteilung für einen Elternteil aus einem weiteren Anlass erstellt, darf niemals eine IdNr eines volljährigen Kindes übermittelt werden.

Konkretisierung der Verwendung des Kindelementes `identifikation.ausloeser` in der Nachricht 0508

Im Element `identifikation.ausloeser` werden die Kindelemente `nachrichtenummer`, `erstellungszeitpunkt` und `tagesvorgangszaeher` aus der fehlerhaft abgewiesenen Eingangsnachricht gefüllt. Das Kindelement `technische.einzelidentifikation` wird nicht übermittelt.

Zurücknahme der Anforderung einer Steueridentifikation oder einer Zuständigkeitserklärung gegenüber dem BZSt

Eine Meldebehörde, die irrtümlich die Zuständigkeit für einen Steuerpflichtigen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet hat, muss diese, je nach Sachverhalt, auf unterschiedliche Weise stornieren.

Ab OSCI-XMeld G ist im Falle der Stornierung eines Wiederzuzugs aus dem Ausland statt des Schlüssels 01 der Schlüssel 05 in der Nachricht 0510 zu verwenden, siehe Auszug aus Tabelle 7-4:

Tabelle 1: Zurücknahme der Anforderung einer Steueridentifikation oder einer Zuständigkeitserklärung gegenüber dem BZSt (Tabelle 7-4)

Sachverhalt	Umsetzung
Stornierung eines Wiederzuzugs aus dem Ausland (z. B. versehentliche Anmeldung beider Ehegatten, obwohl tatsächlich nur einer aus dem Ausland wiederzuzieht).	Die Meldebehörde übermittelt die Nachricht <code>datenuebermittlung.endezustaendigkeitsteuerpflichtiger.0510</code> mit dem Schlüssel 01 an das BZSt. (Ab Release OSCI-XMeld G ist hier der Schlüssel 05 zu verwenden.)

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

12 Datenaustausch mit der DSRV

Beim Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Keine Spezifikationskonformität bei leer übermittelten Pflichtelementen

In den Fällen, in denen ein Kindelement vom Typ `xs:string` im Schema als Pflichtelement modelliert ist, im Instanzdokument aber ein Leerstring übermittelt wird, ist dies zwar schemakonform, aber nicht spezifikationskonform.

Nachrichten, die derartige Elemente enthalten, dürfen mit einer RfS-Nachricht zurückgeschickt werden.

Nachricht 1000

Die Nachricht `dateneubermittlung.bruttodaten.1000` teilt der DSRV einen Zugang zum Melderegister in Folge einer Geburt oder eines Zuzug aus dem Ausland mit.

- **Adoption**

Im Text der OSCI–XMeld-Spezifikation wird keine Aussage gemacht, mit welchen Nachrichten eine Adoption der DSRV mitgeteilt wird. Deshalb hier die Klarstellung: Eine Adoptionsmitteilung wird aktuell von der DSRV nicht benötigt. Die Adoption löst also keine spezielle Mitteilung der Meldebehörde an die DSRV aus (abgesehen von den gewöhnlichen Änderungsmitteilungen per Nachricht 1001).

- **anschrift.bisher**

Das Element `.../xmeld:zugangsmittteilung/anschrift.bisher` in Nachricht 1000 ist nicht zu verwenden:

- Geburtsmittteilung: Das Element entfällt, weil keine bisherige Anschrift mitzuteilen ist. Nur die aktuelle Anschrift wird eingetragen.
- Zuzug aus dem Ausland: Das Element wird z. Zt. nicht verwendet. Es wird weder die letzte Inlandsanschrift eingetragen, noch die Anschrift im Ausland, von welcher der Zuzug ins Inland erfolgte.

- **Anschrift im Identifikationsblock**

In `.../xmeld:identifikationsdaten/anschrift` der Nachricht 1000 soll stets die aktuelle lokale Anschrift aus der Sicht der Absendergemeinde eingetragen werden.

- **Abgrenzung zwischen “Geburt im Ausland” und “Zuzug aus dem Ausland”**

Wird ein Kind im Ausland geboren, dessen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht in Deutschland gemeldet ist oder bezieht das Kind zwischen der Geburt und dem Zugang zum Melderegister eine Wohnung im Ausland, ist dies mit der Nachricht 1000 (Anlass 02 – *Zuzug aus dem Ausland*) an die DSRV mitzuteilen. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist keine 1002 zu schicken.

Alle anderen Geburten im Ausland werden mit der Nachricht 1000 (Anlass 01 – *Geburt*) an die DSRV mitgeteilt. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nachricht 1002 zu schicken.

- **Familienname vor Änderung in den Identifikationsdaten**

In `identifikationsdaten/frueherer.familienname` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

- **Familienname vor Änderung in den Nutzdaten**

In `frueherer.familienname` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1001

- **Hinzukommen von Daten**

Änderungen wie in Kapitel 12.5.2.1 beschrieben umfassen auch das Hinzukommen von Daten. In diesen Fällen ist nur das entsprechende *nachher*-Element vorhanden.

- **Präzisierung zur Änderung von Anschriften**

Eintragungen in die Nachricht `datenuebermittlung.aenderung.1001` bei Änderung von Anschriften.

Zur Grundidee

Bei der Änderung von Anschriften werden die *gegenwärtige Anschrift* und die *bisherige Anschrift* separat betrachtet. Die gegenwärtige Anschrift ist dabei als die (aus der Sicht der Absendergemeinde) lokale Haupt- oder Alleinige Wohnung definiert, die bisherige Anschrift als die Zuzug-von-Wohnung gemäß DSMeld-Blatt 1215 ff.

Die gegenwärtige Anschrift und die bisherige Anschrift werden in separaten Elementen der Nachricht abgebildet und dabei jeweils in der Ausprägung vor und nach dem betrachteten melderechtlichen Vorgang differenziert.

So wird bei einer Anschriftsänderung geschaut, was sich in Bezug auf die gegenwärtige Wohnung geändert hat; die Anschrift vor Änderung wird dann in die Nachricht in das Element

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher,`

die Anschrift nach Änderung in das Element

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher`

eingetragen.

Gleichzeitig wird die bisherige Anschrift betrachtet, die bisherige Anschrift vor Änderung eingetragen in

- `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/vorher,`

die bisherige Anschrift nach Änderung in

- `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/nachher.`

Wenn die jeweilige Ausprägung für einen konkreten Fall nicht zutrifft, wird das entsprechende Element weggelassen.

Anwendung

In der Realität sind vier Arten von melderechtlichen Prozessen zu unterscheiden, in denen Änderungen von Anschriften vorkommen. Die oben geschilderten Regeln drücken sich in den vier Fällen folgendermaßen aus:

1. Fall: **Zuzug**

Beim Zuzug in eine Gemeinde beobachten wir eine neue Anschrift in dieser Gemeinde; eine Anschrift vor Änderung in dieser Gemeinde gibt es nicht. Eine Zuzug-von-Anschrift ist in der neuen Gemeinde eingetragen nach dem Zuzug (die Anschrift in der Zuzugs-Gemeinde), vorher ist das nicht der Fall. Daraus ergibt sich, dass die beiden *nachher*-Elemente zu füllen sind:

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher` mit der neuen Anschrift (der lokalen) und

- `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/nachher` mit der Zuzugsanschrift (der Gemeinde, aus der der Zuzug erfolgte).

Die beiden vorher-Elemente (`xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher` und `xmeld:aenderung.anschrift.bisher/vorher`) entfallen.

Eine Korrektur (gemeindeübergreifend) wird ebenso übermittelt.

2. Fall: **Ummeldung**

Bei der Anschriftsänderung (Wechsel HW oder AW) innerhalb einer Gemeinde ändert sich lediglich die gegenwärtige Anschrift. An der eingetragenen Zuzug-von-Anschrift ändert sich nichts. Entsprechend ist zu füllen:

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher` mit der neuen Anschrift (lokal) und
- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher` mit der bisherigen Anschrift (ebenfalls lokal).

`xmeld:aenderung.anschrift.bisher` entfällt.

Eine Korrektur (innerhalb einer Gemeinde) wird ebenso übermittelt.

3. Fall: **Abmeldung nach unbekannt/Ausland**

Hier ändert sich ebenfalls nichts an der eingetragenen Zuzug-von-Anschrift. Eine neue gegenwärtige Anschrift gibt es nicht, aber eine vor der Abmeldung. Es ergibt sich:

- `xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/vorher` wird mit der bisherigen Anschrift (das ist die abgemeldete Anschrift) gefüllt.

`xmeld:aenderung.anschrift.gegenwaertig/nachher` entfällt.

`xmeld:aenderung.anschrift.bisher` entfällt ebenfalls.

Eine Korrektur wird ebenso übermittelt.

4. Fall: **Statuswechsel**

Ein *“gemeindeinterner”* Statuswechsel (NW und HW in selber Gemeinde) ist der DSRV wie eine Ummeldung mitzuteilen. Ein *“gemeindeübergreifender”* Statuswechsel (NW in lokaler Gemeinde, (alte) HW in anderer Gemeinde) ist der DSRV wie ein Zuzug mitzuteilen.

- **Stornierung**

Löschung einer irrtümlich im Melderegister registrierten Person, Zitat aus Spezifikation OSCI-XMeld 1.4, Abschnitt 12.5.2.1.2 `merkmal.leben (xs:boolean)`: *“Sofern der Betroffene, dessen geänderte Daten mitgeteilt werden, lebt, ist dieses Flag auf true zu setzen.”* Der Text ist zu ergänzen um den Satz: *“Dies gilt auch, wenn die Löschung einer Person mitgeteilt werden soll.”*

- **Familiennamen vor Änderung in den Identifikationsdaten**

In `aenderung/identifikationsdaten/frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

- **Familiennamen vor Änderung in den Nutzdaten**

In `aenderung/aenderung.frueherer.familiennamen` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1002

- **Rechtliche Klärung**

Die Nachricht `dateneuebermittlung.geburtsmitteilung.1002` ist, was ihren Dateninhalt betrifft, im Juni 2009 einer zusätzlichen rechtlichen Überprüfung durch die OSCI-XMeld QS-Instanz unterzogen worden. Es hat sich bestätigt, dass die Nachricht rechtskonform ist (§ 196 Abs. 2 SGB VI in der Fassung vom 29.12.2008 i. V. m. § 5 2. BMeldDÜV neu).

- **Erläuterung zu Mehrlingsgeburten**

Bei einer Mehrlingsgeburt wird ein Element `xmeld:geburt` gefüllt und dort die Mutter und alle neugeborenen Kinder eingetragen. Darüber hinaus wird für jedes Neugeborene eine eigene Zugangsmeldung 1000 übermittelt.

- **Klarstellung zu Adoptionen**

Adoptionen werden nicht mitgeteilt. Änderungen an den Daten des betroffenen Kindes werden mit der Nachricht 1001 übermittelt.

- **Familiename vor Änderung in den Identifikationsdaten für Mutter und Kinder**

In `geburt/mutter/frueherer.familiename` und `geburt/kind/frueherer.familiename` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

Nachricht 1003

- **Korrekturen von Kinderdaten**

1003-Nachrichten werden laut Spezifikation als Korrekturen von 1002-Nachrichten übermittelt (für einen anderen Zweck sind sie nicht vorgesehen). Dies führt in der Praxis zu Problemen, weil in den Melderegistern die Tatsache des Versendens einer Nachricht 1002 nicht vermerkt wird.

Im Text der OSCI-XMeld-Spezifikationen wird bisher nicht deutlich genug festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Nachricht `dateneubermittlung.geburtsmitteilungaenderung.1003` zu senden ist. Deshalb wird für die Praxis hier folgende Übergangsregelung festgelegt:

- Korrekturen von Erfassungsfehlern für ab dem 01.11.2009 geborene Kinder an den Daten nach der 2. BMeldDÜV § 5 Abs. 1 Ziffern 1-6 (vergleiche BGBl Teil 1 Nr. 64, vom 29.12.2008, S. 2938) führen immer zu einer Meldung 1003.
- Korrekturen und Änderungen der Anschrift eines solchen Kindes werden nicht mit einer Nachricht 1003 mitgeteilt.
- Amtliche Änderungen und Adoptionen werden ebenfalls nicht mit einer 1003-Nachricht mitgeteilt.

- **Korrekturen von Daten der Mutter (Aufhebung einer fehlerhaften Mutter-Kind-Beziehung)**

In diesem Fall ist eine Nachricht 1003 zu schicken, um die fehlerhafte Mutter-Kind-Beziehung zu annullieren (Merkmal `kind.loeschen`). Dann wird ggf. eine Nachricht 1002 folgen, die das Kind der richtigen Mutter zuordnet.

- **Familiename vor Änderung in den Identifikationsdaten für die Mutter**

In `aenderung.mutter/identifikation.mutter/frueherer.familiename` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

- **Familiename vor Änderung in den Nutzdanten für Kinder**

In `aenderung.mutter/aenderung.kind/aenderung.frueherer.familiename` darf für den früheren Familiennamen neben dem DSMeld-Feld 0203 zusätzlich das DSMeld-Feld 0204 übermittelt werden.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

Im Zusammenhang mit der Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das Bundeszentralamt für Steuern sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Abweisung Nachricht 0527 der Version OSCI-XMeld 1.5 nach dem 01.11.2010

Das BZSt möchte verhindern, dass zur Initial-Lieferung der Daten nach §39e Abs. 9 EStG (*Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale*) ab dem 01.11.2010 Nachrichten 0527 (`datenebermittlung.bzst.elstam.initialdaten.0527`) in der Version OSCI-XMeld 1.5 und somit veraltete Datensätze eingehen. Deshalb werden die Nachrichten 0527 aus der Pilot-Initialdatenlieferung (mit Erstellungszeitpunkt vor dem 01.11.2010, erstellt in OSCI-XMeld 1.5) ab dem 01.11.2010 mit der Nachricht `administration.returntosender.0902` zurückgewiesen. Somit ist die Nachricht 0527 von der Regelung, die in der Spezifikation OSCI-XMeld im Abschnitt *“Fristen für die Gültigkeit von WSDL-Dateien bei einem Versionswechsel”* angegeben ist, ausgeschlossen und wird ab dem 01.11.2010 ausschließlich basierend auf OSCI-XMeld 1.6 vom BZSt entgegengenommen. Für alle anderen Nachrichten an das BZSt gilt die spezifikationskonforme Regelung zu OSCI-XMeld-Versionsübergängen.

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Administrative Nachrichten

Im Zusammenhang mit den administrativen Nachrichten sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Rückweisung von Sammelnachrichten

Die in dem Abschnitt *“Umgang mit Sammelnachrichten”* beschriebene Vorgehensweise bei der Zurücksendung von fehlerhaften Sammelnachrichten bezieht sich nur auf schemakonforme aber nicht spezifikationskonforme Sammelnachrichten. Eine nicht schemakonforme Sammelnachricht darf vom Empfänger ohne weitere Bearbeitung an den Absender zurückgeschickt werden.

16 Anhänge

A. Glossar

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

B. Verzeichnis der Abkürzungen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

C. Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

D. Die Schlüsseltabellen für OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

E. DSMeld und Abbildung auf OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

F. OSCI-Transport-Profil für OSCI-XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...